



Landessingwartin Almut Stümke

Grundsätzlich gilt:

- Maskenpflicht: Mit Maske bis zum Platz, zum Singen/ Blasen abnehmen. (Ausnahme: Kinder bis 6J ohne Maske)
- Die genannten Abstände gelten rundherum (Chöre ggf. auf Lücke/ Schachbrett stellen!), aber nicht für Hausgemeinschaften
- Testpflicht: ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Geimpfte und Genesene und Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden
- Antigen-(Schnell-)Test nicht älter als 24 h, PCR-Test nicht älter als 48 h, Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen
- Lüftungskonzept, AHA-Regeln (auch für Geimpfte und Getestete), Kontaktverfolgung bleiben weiterhin aktuell!

Bei Fragen: EKBO.de/corona

2G-Regel

Die Verantwortlichen können sich für die Anwendung der 2G-Regel entscheiden. Dies kann auch für einzelne Tage, Veranstaltungen oder begrenzte Zeiträume festgelegt werden.

*Die Entscheidung für 2G muss im Einverständnis mit dem*der Kirchenmusiker*in bzw. der Ensembleleitung gefällt werden. Es wird die vorherige Absprache mit der ganzen Gruppe (dem Chor/ dem Ensemble) bzw. den Erziehungsberechtigten empfohlen.*

Wir empfehlen außerdem den geimpften und genesenen Chor- und Orchestermittgliedern, vor Konzerten, möglichst auch vor jeder Probe, zuhause Selbsttest durchzuführen.

Die Inanspruchnahme des 2G-Modells ist gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt vorher schriftlich anzuzeigen. Mailadressen finden sich im Internet.

Für die Veranstaltung haben die Verantwortlichen einen deutlichen Hinweis im Zutrittsbereich anzubringen, dass der Zutritt nur den genannten Personen gewährt wird.

Teilnahmeberechtigt bei 2 G sind:

- Kinder unter 6 Jahren ohne Test;
- Kinder unter 12 Jahren mit negativem Test (Nachweis über Schülerausweis/ BVG-Karte)
- Personen, die Ihre Impfung oder Genesung nachweisen.

Für eine 2G- Veranstaltung gilt dann:

- Keine Abstandspflicht in allen Bereichen des Veranstaltungsortes, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Nutzung fester Plätze.

3G-Regel

Wird das 2G-Modell nicht angewendet, dann gelten die Regelungen wie bisher:

- Testpflicht entfällt für Geimpfte, Genesene, Kinder unter 6
- Schülerinnen und Schüler, die 2x wöchentl. in der Schule getestet werden, können dies nachweisen über das schulisches Schutzkonzept oder eine einmalige Bescheinigung der Eltern, dass die Kinder in der Schule getestet wurden
- Weiterhin ist auch eine Unterschrift der Eltern möglich, dass das Kind tagesaktuell mit Selbsttest negativ getestet wurde
- Im Innenraum 3G-Pflicht für Chöre bei Inzidenz über 20
- Singen/ Blasen im Innenraum ist erlaubt (Singen und Blasen nur mit Test)!

Abstand beim Singen drinnen 2 m, ohne Singen 1 m